

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **29 (1961)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Zwanglose Zusammenkunft
im alten Klublokal
in Zürich:

Samstag / Samedi: 18. Nov. 1961

Réunion
au local du Club à Zurich

EINE MONATSSCHRIFT. REVUE MENSUELLE. A MONTHLY

DER KREIS
LE CERCLE
THE CIRCLE

Liebe Kameraden in Deutschland!

Wir schicken diesmal das Heft von unserer früheren Vertriebsstelle aus; es enthält ein zweites älteres Heft mit einem Werbeschreiben. Wir bitten Euch freundlich, beides einem ernsthaften Interessenten für unsere Zeitschrift aushändigen oder zustellen zu wollen. Seid unseres herzlichen Dankes zum voraus versichert! Der Leserkreis hat in Euerem Lande das vierte Hundert noch nicht erreicht; wir glauben aber doch, dass es in einem Gespräch oder mit einem Brief von Mann zu Mann möglich sein sollte, unsere übernationale Kameradschaft zu erweitern. Das würde nicht nur helfen, unsere Unkosten zu verringern, sondern könnte auch die Kameradschaft untereinander in Euerem Land stärken und die persönliche Fühlungnahme auf einer sauberen Grundlage erweitern. Durch den Versand als verschlossener Brief, eventuell auch unter irgendeiner Chiffre oder der Nummer einer Postlagerkarte, kann die Diskretion sehr gut gewahrt werden. Es sollte also keine ernsthaften Gründe geben, die Zeitschrift nicht zu abonnieren. Wir bitten aber dennoch um genaue Adressenangabe, selbst wenn die Anschrift nicht für den Versand verwendet werden darf. Anonym darf keiner die Zeitschrift bekommen noch in den Besitz einer Ausweiskarte gelangen. Helft alle mit, dass wir uns gegenseitig vor unlauteren Elementen schützen.

Der KREIS

Bücher, die in dieser Zeitschrift besprochen werden, kaufen Sie am besten in der BÜCHERSTUBE AM SEE, KREUZLINGERSTR. 11, KONSTANZ/Bodensee, Dtschld. Wir sind auch immer für unser Antiquariat am Ankauf von Büchern und ganzen Bibliotheken interessiert und bitten um Angebote.

Drei Monate Gefängnis für Grolman

Bonn, 24. September (dpa). Das Bonner Landgericht hat am Wochenende den ehemaligen Wehrbeauftragten des Bundestages, Generalleutnant a .D. Helmuth von Grolman, zu drei Monaten Gefängnis mit Bewährung verurteilt. Von Grolman wurde eines Vergehens gegen den Paragraphen 175 a, Ziffer 3, für schuldig befunden. Die Kammer gestand von Grolman zu, sein Vergehen im Zustand erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit begangen zu haben. Die Staatsanwaltschaft hatte vier Monate Gefängnis mit Bewährung und 1500 Mark Geldstrafe beantragt, während der Verteidiger wegen völliger Unzurechnungsfähigkeit von Grolmans zur Tatzeit auf Freispruch plädiert hatte. Der Prozess fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

In seiner Urteilsbegründung sagte Landgerichtsdirektor Schröder, die Tragik des Falles Grolman sei bei der Urteilsfindung berücksichtigt worden. Von Grolman sei ein sauberer und anständiger Mensch. Er sei auch von einer ehrlichen und tiefen Reue über seine einmalige Entgleisung erfüllt. Zur Tatzeit in der Nacht zum 28. Juni habe sich von Grolman durch Missbrauch von Schlafmitteln in einem Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit befunden. Er könne aber nicht von jeder Schuld freigesprochen werden.

Stuttgarter Zeitung 25. 9. 1961

Der Verteidiger hat sofort Berufung eingelegt. —

Mitteilungen aus der DDR

In Magdeburg ist Ende des Jahres 1960 eine grosse Gruppe Prominenz wegen homosexueller Orgien in einer Villa ausgehoben worden — vorwiegend Angehörige der medizinischen Akademie. Der Villenbesitzer, ein Tapetenfabrikant, floh in die Bundesrepublik, wurde aber von den bundesrepublikanischen Behörden ausgeliefert. Der bedeutendste Herzspezialist von Magdeburg beging Selbstmord. Die Presse schwieg zu der Affäre, doch die Bevölkerung redet noch heute davon.